Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

Mutsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 9.

Sonnabend, den 20. Januar

1866.

Bekanntmachung, die hiesigen Wochenmärkte betreffend.

Es ist in neuester Zeit wiederholt vorgekommen, daß an den hiesigen Wochenmarkten Sandler und Unkaufer den Verkaufern entgegengehen, diese in der Straße anhalten und dadurch nicht nur die Straßen versperren, sondern auch verhindern, daß die zu Markte kommenden Geschirre auf den für den Markwerkehr obrigkeitswegen bestimmten Plat auffahren, den im Interesse der Ordnung und Sicherheit zu stellenden Anforderungen genügen und das Stättegeld erlegen.

Auch hat man wahrgenommen, daß zu Markte gebrachte Waaren vor Losung des Stattegeldes verkauft und dadurch das Stättegeld hinterzogen wird; endlich sind aber auch wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß vor hiesigen Gast = und Schankwirthschaften die Geschirre der Gaste weit über die Straße herüber stehen und daß auf offener Straße bespannte Geschirre von ihren Führern

Bur Abstellung aller dieser Ungehörigkeiten wird hierdurch Folgendes zur gehörigen Beachtung völlig unbewacht gelassen werden.

wiederholt bekannt gemacht.

1. Alle landwirthschaftlichen Producte, welche während der drei gewöhnlichen Wochenmarktstage bis Mittags 1 Uhr in die Stadt eingeführt werden, sind ohne Ausnahme zu Markte zu bringen, b. h. der Gigenthümer hat fich Behufs des Verkaufs derselben an den Plat zu verfügen, der ihm von den hierzu angestellten obrigkeit: lichen Organen angewiesen wird.

2. Die frühere Eröffnung eines Geschäftsverkehrs bleibt bei Bermeidung einer Strafe bis zu 5 Thlrn. verboten.

- 3. Käufer, welche den zu Markte kommenden Ber= käufern entgegengehen, sie anhalten, oder überhaupt mit ihnen den Geschäftsverkehr zu beginnen versuchen, ehe der Berkäufer seinen Plat auf dem Markte genommen, ehe nach Punkt 4 die Pferde ausgeschirrt und eingestallt sind und ehe das Stättegeld an unsere zur Marktaufsicht bestellten Organe erlegt worden ist, werden mit Strafe bis zu 10 Thirn. belegt und es wird ihnen im Rückfalle nach Lage des Falles der Aufenthalt in der Stadt, oder die Ausübung eines Gewerbes, wobei sie obrigkeitliche Unordnungen nicht zu beachten verstehen, untersagt werden.
- 4. Die Rindviehgespanne bleiben bis auf Weiteres auf den Kirchplag verwiesen; von den auf den Hauptmarkt gewiesenen, mit Pferden bespannten Geschirren sind die Pferde sofort nach Unkunft des Wagens auf seinem Plage und vor Eröffnung eines Geschäftsverkehrs auszuspannen und einzustallen; das Stehenlassen derselben ist bei Strafe untersagt.

Großenhain, den 18. Januar 1866.

5. Vor Wirthschaften in Gassen, welche so enge sind, daß die Geschirre das Vorbeipassiren eines zweiten hindern, sowie überhaupt in solchen Gaffen dürfen Geschirre, be= spannt oder unbespannt, nicht stehen gelassen werden. Das Passiren der Salzgasse, Markt = und Apotheker= gaffe mit Geschirren aller Art ist ganzlich verboten.

In breiteren Straßen sollen die vor Gasthäusern und anderen Wirthschaften haltenden Geschirre der Regel nach nicht über die Straßengerinne herüber, jedenfalls aber so aufgefahren werden, daß in der Mitte der Straße so viel freier Maum bleibt, daß vorüber fahrendes Fuhr= werk und die daneben etwa gehenden Führer desselben bequem passiren können.

6. Bespannte Geschirre dürfen nicht unbewacht stehen bleiben; auch ist das Absträngen des Zugviehes als eine

hinreichende Vorsicht nicht anzuseben. Für Verletzungen der Vorschriften unter 5. und 6. werden die Wirthe hinsichtlich ihrer Gäste ver-

antwortlich gemacht werden. 2. Berletzungen vorstehender Vorschriften werden hier= durch, soweit vorstehend nicht höhere Strafen angedroht und in hiesiger Marktordnung nicht andere Strafen vor= geschrieben sind, mit Geldstrafen bis zu 5 Thlr. oder ent= sprechender Gefängnikstrafe belegt werden, und es haben die hiesigen Polizeiorgane die gemessene Weisung erhalten, Contravenienten gegen obige Anordnungen behufs ihrer Vernehmung sofort an Polizeierpeditionsstelle zu sistiren.

Die Polizeibehörde. Seerflot.

Tagesnachrichten.

Sachsen. Durch ein am 17. Januar ver: öffentlichtes k. Gesetz wird die fernerweite Aus= gabe neuer vierprocentiger Staatsschuldenkassen= scheine (zu Eisenbahnzwecken) im Betrage von 6 Mill. Thirn. unter den frühern Bedingungen angezeigt. — In Kamenz hat in der Nacht zum 15. Jan. abermals ein Einbruch in bas Gerichts: amtsgebäude stattgefunden. Die Diebe murden aber verscheucht, noch ehe sie ihren Zweck er= reichen konnten. — Am 17. Jan. hat, wie die

"D. A. 3." aus Leipzig mittheilt, die Vorsehung dem Untersuchungsrichter wieder neue höchst ge= wichtige Beweisstücke gegen den der Ermordung des Kaufmanns Markert beschuldigten und bereits zur Hauptverhandlung verwiesenen Schneidergesel= len Künschner in die Hände geliefert. Un der Berliner Straße unter einem Gartenzaune hat namlich an diesem Tage ein mit dem Ausbessern des letztern beschäftigter Arbeiter die sammtlichen, dem Ermordeten geraubten und bis jetzt noch ver= mißten Gelder und sonstigen Gegenstände in ge= ringer Tiefe unter der Erde versteckt aufgefunden.